

# SATZUNG DES TC TÜBINGEN e.V.

(Beschluss MV am 16.04.2015)

## § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Tübingen e. V.“.

Der Club hat durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit erworben. Daher gelten für ihn, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für rechtsfähige Vereine. Insbesondere haftet für die Schulden des Clubs ausschließlich das Vereinsvermögen.

Der Club hat seinen Sitz in Tübingen. Er ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes. Veröffentlichungen des Clubs erfolgen schriftlich; schriftliche Mitteilungen können auch in elektronischer Form erfolgen, wie z.B. per eMail oder über die Homepage des Clubs.

## § 2 Zweck

Der Club ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953, insbesondere durch Förderung des Tennissportes. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitglieder

Der Club besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. aktiven Mitgliedern
3. passiven Mitgliedern.

## § 4 Mitgliederrechte und –pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der dieser zukommenden Rechte
2. zur Benutzung von Einrichtungen des Tennisclubs im Rahmen der vom Vorstand festzusetzenden Beleg- und Spielordnung und
3. zum Spielen in einer Turniermannschaft des Clubs bei entsprechender Spielstärke.

Die Mitgliedschaft verpflichtet dem Zweck des Clubs dienlich zu sein und die Interessen des Clubs zu wahren.

## § 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich an die Geschäftsstelle des Clubs zu richten ist und spätestens bis zum 31. 12. des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden muss, für das Folgejahr. Beim Vorliegen von wichtigen Gründen kann der Vorstand auf Antrag auch eine Kündigung zu einem anderen Termin annehmen und über die Höhe der bis dahin zu entrichtenden Beiträge entscheiden.
3. Ausschluss (§ 6).

## § 6 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt oder wenn es seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Kalenderjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist. Ausschlussantrag kann durch jedes Mitglied beim Vorstand gestellt werden. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn sich mindestens 7 Mitglieder von Vorstand und Beirat (§ 16) dafür aussprechen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 7 Beiträge**

Der Beitritt zum Club verpflichtet zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie eines weiteren einmaligen Beitrags, der zu Beginn des 3. Mitgliedsjahres fällig wird. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jährliche Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Es ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Nutzung der Tennisanlage sowie die Ausübung aller Mitgliedsrechte sind erst nach Entrichtung des Beitrags erlaubt. Die Mitgliedschaft und die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

### **§ 8 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Jugendrat.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres vom Vorstand einberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung und in schriftlicher Form unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, der Rechnungslegung des abgelaufenen sowie des Haushaltsplanentwurfs des neuen Rechnungsjahres anzuzeigen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung und in schriftlicher Form einzuladen.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Beirates
3. Entgegennahme des Berichtes über die Rechnungsprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Beirates
5. Erlass einer Ordnung über die Ehrenmitgliedschaft
6. Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Haushaltsplans
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs (§ 17).

### **§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Jedes anwesende Mitglied, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

### **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorstand für Wirtschaft und Finanzen, dem Vorstand für Technik und Infrastruktur, dem Vorstand für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, dem Vorstand für Sport und dem Vorstand für Jugendsport. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung beschließen. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus oder anstelle der Auszahlung dieser Vergütung den Erlass des Mitgliedsbeitrags beschließen. Der Vorsitzende hat die Leitung des Clubs. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei sonstige Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

### **§ 13 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre in der folgenden Reihenfolge gewählt:

1. Vorsitzender
2. Vorstand für Wirtschaft und Finanzen
3. Vorstand für Technik und Infrastruktur
4. Vorstand für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
5. Vorstand für Sport
6. Vorstand für Jugendsport.

Der neugewählte Vorsitzende hat das erste Vorschlagsrecht für die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann vor der Wahl beschließen, eine Vorstandsposition mit mehr als einer Person zu besetzen. Im Falle von Abstimmungen verbleibt es bei nur einer Stimme. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

### **§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Vorsitzender:

Koordination, Repräsentation, Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.

Vorstand für Wirtschaft und Finanzen:

Finanzplanung und –Verwaltung, Vermögensverwaltung, Controlling

Vorstand für Technik und Infrastruktur:

Verwaltung der Anlagen und Einrichtungen

Vorstand für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit:

Kommunikation intern und extern

Vorstand für Sport:

Leitung des gesamten Spielbetriebs (ggf. unter Hinzuziehung eines Sportausschusses, der auf Vorschlag des Vorstandes für Sport durch den Vorstand berufen wird)

Vorstand für Jugendsport:

Leitung des Spielbetriebs und des Mannschaftssports der Jugend; Organisation und Förderung der Jugend.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirats „Ehrenmitglieder“ ernennen.

In seinem Arbeitsbereich ist jedes Vorstandsmitglied eigenverantwortlich tätig. Im Falle von Kompetenzstreitigkeiten entscheidet der Vorstand als Gesamtorgan.

### **§ 15 Arbeitsweise des Vorstandes**

Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat. Er wird in der Regel vom Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ein Beschluss kann auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihr Votum abgeben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Tagesordnungspunkt in einer erneuten Vorstandssitzung zu beraten. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt u.a.:

1. den Ablauf der Vorstandssitzungen,
2. die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
3. die Vorgehensweise und die Kenntnissgabe bevorstehender größerer Ausgaben für Zwecke der Gelddisposition gegenüber den Mitgliedern
4. die Protokollführung der Vorstandssitzungen.

Der Vorstand hat spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit eines jeden Beiratsmitglieds zu überprüfen, ob mit Ablauf dessen Amtszeit eine Fortsetzungsbereitschaft besteht. Der Vorstand soll geeignete neue Vorstandsmitglieder der Mitgliederversammlung vorschlagen.

### **§ 16 Beirat**

Der Beirat besteht aus 5 Clubmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Die Wahl findet um ein Jahr versetzt zur Wahl des Vorstands statt. Die Wahl des Beirats leitet der Vorsitzende des Vorstandes.

Der Beirat ist vom Vorstand bei Ausschluss eines Mitglieds (§ 6) einzuberufen.

Aufgaben des Beirates:

1. Der Beirat begleitet die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt Anregungen der Mitglieder auf, berät und arbeitet dem Vorstand zu und unterbreitete Vorschläge.
2. Der Vorsitzende des Beirats oder ein Stellvertreter hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Der Beirat erhält rechtzeitig Tagesordnung und Sitzungsprotokolle.
3. Der Vorstand hat dem Beirat die geprüfte Haushaltsrechnung und den Haushaltsplan vor der Jahresmitgliederversammlung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
4. Der Beirat leitet die Wahl des Vorstandes.
5. Der Beirat hat spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit eines jeden Vorstandsmitglieds zu überprüfen, ob mit Ablauf dessen Amtszeit eine Fortsetzungsbereitschaft besteht.
6. Der Beirat soll geeignete neue Vorstandsmitglieder der Mitgliederversammlung vorschlagen.

### **§ 17 Jugendrat**

Die Jugendlichen des Vereins sind berechtigt einen Jugendrat von 2 männlichen und 2 weiblichen Jugendlichen zu bilden; der Jugendrat wird aus der Mitte der Jugendvollversammlung gebildet und wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Jugendrat hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Der Jugendrat hat das Recht durch einen Vertreter an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirats beschließen, dass aufgrund einer notwendigen besonderen Geheimhaltung im Einzelfall ausnahmsweise die Teilnahme des Jugendvertreters entfällt.

Der Jugendrat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder und hat das Recht dem Vorstand Vorschläge zur Regelung der Interessen der Jugendlichen des Vereins zu unterbreiten.

### **§ 18 Ausschüsse**

Der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung können Ausschüsse bilden, die die Arbeit des Vorstandes unterstützen. Die Mitarbeit in einem Ausschuss erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der in § 3 Nummer 1 – 3 genannten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Clubs fällt das Clubvermögen an die Universitätsstadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.